

# Krankheitskosten- versicherung

<b>Tarif BusinessClass pro</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<i>Ergänzungstarif für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe</i>	<b>Versicherungsfähigkeit</b>	2
<i>für Personen, die der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung angehören, und die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der mit der Barmenia Krankenversicherung a. G. eine Rahmenvereinbarung über betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen hat</i>	<b>1. Leistungen</b>	
	1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen	2
	1.2 Höhe der Leistungen	2
	<b>2. Beiträge</b>	
	2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge	2
	2.2 Aufnahmehöchstalter	2
<i>Stand 01.01.2012</i>	<b>4. Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/bKV)</b>	
Der <b>Tarif BusinessClass pro</b> ist als <b>Teil II</b> nur gültig in Verbindung mit Teil I, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenversicherung (AVB/bKV).	4.1 Der Versicherungsschutz	2
<b>Tarifbezeichnung im Versicherungsschein</b> Im Versicherungsschein wird der Tarif Business Class pro mit der Tarifbezeichnung <b>BCPRO</b> ausgewiesen.	Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.	

## Versicherungsfähigkeit

Nach dem Tarif BusinessClass pro können Personen versichert werden, die Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, und die bei einem Arbeitgeber als Arbeitnehmer beschäftigt sind, der mit der Barmenia Krankenversicherung a. G. eine Rahmenvereinbarung über betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen hat. Darüber hinaus können in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Angehörige des Arbeitnehmers (Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz) versichert werden.

### 1. Leistungen

Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen in folgendem Umfang. Der Tarif BusinessClass pro leistet nicht für bei Vertragsabschluss bereits laufende, angetratene oder beabsichtigte Behandlungen.

#### 1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen

##### 1.11 Füllungen

Unter den Versicherungsschutz fallen die Aufwendungen für

- Inlays (nicht jedoch für Onlays und Overlays<sup>1</sup>);
- Kunststofffüllungen.

Gebühren sind im tariflichen Umfang innerhalb der Höchstsätze<sup>2</sup> der jeweils gültigen amtlichen deutschen Gebührenordnungen erstattungsfähig. Zahntechnische Leistungen sind bis zu den ortsüblichen Preisen erstattungsfähig.

##### 1.12 Zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen

Unter den Versicherungsschutz fallen die Aufwendungen für zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen, z. B.

- Erstellung des Mundhygienestatus, sowie eingehende Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie Beurteilung der Mundhygiene und des Zahnfleischzustandes und die Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisungen,
- Aufklärung über Krankheitsursachen der Zähne und deren Vermeidung,
- Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung,
- Beseitigung von Zahnbelägen und Verfärbungen (so genannte professionelle Zahnreinigung),
- Behandlung von überempfindlichen Zahnoberflächen,
- Fissurenversiegelung.

Gebühren sind im tariflichen Umfang innerhalb der Höchstsätze<sup>2</sup> der jeweils gültigen amtlichen deutschen Gebührenordnungen erstattungsfähig. Zahntechnische Leistungen sind bis zu den ortsüblichen Preisen erstattungsfähig.

<sup>1</sup> Onlays und Overlays sind nicht als Füllungen, sondern als Teilkronen anzusehen; sie gelten deshalb als Zahnersatz.

<sup>2</sup> Das ist der 3,5fache Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), bei Leistungen nach den Abschnitten A, E oder O der GOÄ der 2,5fache Satz, bei Leistungen nach Abschnitt M der GOÄ der 1,3fache Satz.

## 1.2 Höhe der Leistungen

### 1.21 Füllungen

Von den erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Ziffer 1.11 werden die Vorleistungen der GKV abgezogen.

Sind zustehende Leistungen der GKV nicht in Anspruch genommen worden, werden 20 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages als Vorleistung der GKV von den erstattungsfähigen Aufwendungen abgezogen.

Die verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100 % ersetzt bis zu einem Gesamtbetrag von 500,00 EUR innerhalb eines Kalenderjahres.

Einschließlich der Leistungen der GKV dürfen 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen nicht überschritten werden.

Sofern Versicherte von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der GKV einen Selbstbehalt zur Beitragsreduzierung zu wählen, gilt dieser Selbstbehalt ebenfalls als Vorleistung der GKV.

### 1.22 Zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen

Die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Ziffer 1.12 werden zu 100 % ersetzt bis zu einem Gesamtbetrag von 80,00 EUR innerhalb eines Kalenderjahres.

## 2. Beiträge

### 2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge betragen je versicherte Person

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	EUR
0 - 16	4,70
16 - 67	9,30
67 -	9,30

### 2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

## 4. Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/bKV)

### 4.1 Der Versicherungsschutz

#### 4.19 b) Zu § 6 (1) AVB/bKV: Nachweis der Aufwendungen

Auf allen Kostenbelegen müssen die Leistungen der GKV bestätigt sein.